

MERKBLATT „Gartenwasserzähler“

für Alt-Reinbek und Krabbenkamp

Trinkwassermengen, die nachweisbar nicht dem städtischen Kanal eingeleitet werden, können von den Abwassergebühren abgesetzt werden.

Der Nachweis der auf dem Grundstück zurückgehaltenen und nicht in den Kanal eingeleiteten Trinkwassermengen ist durch einen Zwischenzähler (Gartenwasserzähler) zu führen.

Dazu beachten Sie bitte folgende Hinweise:

1. Der Gartenwasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Eichdauer gemäß Eichgesetz beträgt zur Zeit 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Gartenwasserzähler auf eigene Kosten gegen einen neuen geeichten Zähler auszutauschen.
2. Der Gartenwasserzähler ist von Ihnen durch einen zugelassenen Installateur auf eigene Kosten innerhalb des Gebäudes in der Leitung fest einzubauen. Ein Zapfhahnzähler ist nicht zugelassen.
3. Für die Anmeldung werden folgende Unterlagen benötigt: Formular "Anmeldung Gartenwasserzähler", Foto des eingebauten Zählers und die Rechnung des zugelassenen Installateurs. Diese Unterlagen können dann per E-Mail (stadtentwicklung@reinbek.de z. HD. Hr. Muchow) eingereicht werden.
4. Sie müssen jedes Jahr bis zum 28. Februar des Folgejahres einen formlosen Antrag auf Absetzung von den Abwassergebühren stellen. Später eingehende Anträge müssen abgelehnt werden.
5. Wir benötigen außerdem eine Kopie der Rechnung von Hamburg Wasser (Hamburger Wasserwerke GmbH; Abwasser auf Seite 5 des Gebührenbescheides) des betreffenden Kalenderjahres.
6. Zusätzlich teilen Sie bitte die Zählernummer mit sowie den Zählerstand am 31.12. des betreffenden Jahres und – soweit vorhanden – den alten Zählerstand des Vorjahres. Schließlich denken Sie bitte daran, jedes Mal auch Ihre vollständige Bankverbindung anzugeben (IBAN und BIC).

Grundlage für diese Vorgehensweise ist § 15 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Reinbek (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 17.12.2001.